

Mitteilung des Senats

vom 13. Juni 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Enteignung von Planstraßengrund (Änderung des § 68 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien usw. Gesetzbl. S. 191 ff.)	S. 491.
2. Enteignung eines Teiles des Grundstücks Bahrer Weg Nr. 40.	" 491.
3. Verkauf eines Grundstücks an der Emmastraße.	" 492.
4. Freie Dienstwohnung der Oberzollinspektoren.	" 494.
5. Beseitigung von Schäden an der Schule an der Hemelingerstraße.	" 496.
6. Ausbau der Beppelstraße in Sebaldsbrück in einer Breite von 15 m.	" 499.

1. Enteignung von Planstraßengrund (Änderung des § 68 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien usw. Gesetzbl. S. 191 ff.)

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 24. Mai 1911 bei und hat die Bekanntmachung des § 68 der Bauordnung und des Gesetzes vom 15. Juli 1909 in der jetzt angenommenen Fassung unter fortlaufender Numerierung der Paragraphen veranlaßt.

2. Enteignung eines Teils des Grundstücks Bahrer Weg Nr. 40.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie beantragt, die Enteignung eines Teils des Grundstücks Bahrer Weg Nr. 40 zum Zwecke der Anlegung eines Koppelweges in der Feldmark Hastedt zu beschließen. Der Plan nebst Anlage hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen dagegen sind nicht erhoben.

Indem der Senat den Plan nebst Anlage der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt, stimmt er dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Grundstücke zwischen der Hastedter Chaussee, der Kirchbachstraße und der Eisenbahn unterliegen zurzeit einer Verkoppelung. Zur Herstellung einer Zuwegung nach den neuen Koppeln muß von den in der Verkoppelung festgelegten Straßen u. a. der im beigelegten Lageplane mit AB bezeichnete Weg angelegt werden. Wie aus dem Plane hervorgeht, muß zur Anlegung dieses Weges ein Teil des Grundstücks Bahrer Weg Nr. 40 von D. Kaemena in Anspruch genommen werden. Das im Plane gelb umrandete Grundstück von Kaemena ist nicht mit in die Verkoppelung gegeben, wozu Kaemena nach dem Verkoppelungsgesetz auch nicht gezwungen werden konnte. Der Staat muß daher die zur Anlegung des Weges erforderliche Fläche erwerben. Aus dem Plane ergibt sich, daß die südwestlich über den anzulegenden Weg hinausragende Fläche von dem Grundstück von Kaemena abgetrennt wird und daher von Kaemena nicht mehr verwendet werden kann. Kaemena hat daher auch die Übernahme dieser Fläche gefordert. Der Staat wird diese Flächen in die Verkoppelung geben und dafür im Verkoppelungsverfahren eine entsprechende Abfindung erhalten. Eine Einigung über die Höhe der Entschädigung für die abzutretenden Flächen konnte wegen der hohen Forderung Kaemenas nicht erzielt werden. Die Entschädigung muß daher im Enteignungsverfahren festgestellt werden.

Die Deputation beantragt demnach, die Enteignung des im beigefügten Lageplane rot angelegten Teils des Grundstücks Bahrer Weg Nr. 40 zu beschließen. Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln des Ordentlichen Haushalts bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Vauts.**

Unteranlage.

Anlage zum Enteignungsplan vom 5. Mai 1911.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Bahrer Weg.

Lfd. Nr.	Straße	Haus- Nr.	Kataster- Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
1	Bahrer Weg	40	Feldmark Hastedt. 109 a/d	Diedrich Kaemena Halbbau.	

Aufgestellt,

Bremen, den 5. Mai 1911.

Das Katasteramt.

(gez.) **Dr. Kopsel.**

3. Verkauf eines Grundstücks an der Emmastraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Nach Übertragung des von Frau Solte an den Staat verkauften Grundstücks zwischen Emmastraße und Bussestraße, Katasterbezeichnung 40 b, wurde vom Eigentümer des Grundstücks Park-Allee Nr. 201, dem Bauunternehmer C. Rech, ein angeblich durch Erziehung erworbenes Überwegungsrecht über das an den Staat verkaufte Grundstück geltend gemacht. Die Deputation hat wiederholt mit Frau Solte und auch mit Rech wegen Beseitigung des behaupteten Rechtes verhandelt. Die Verhandlungen führten schließlich zum Abschluß des nachfolgenden Vertrages mit Rech, wonach der Staat einen 14 m breiten und etwa 760 qm großen Bauplatz an der Emmastraße an Rech zum Preise von 8 M für das Quadratmeter verkauft und von Rech eine etwa 35 qm große Grundfläche zur Begräbnisgrenze unentgeltlich erhält. Nach diesem Vertrage erkennt Herr Rech außerdem an, daß ihm als Eigentümer des Grundstücks Park-Allee, Katasterbezeichnung 22 A, keinerlei Rechte auf Überwegung des angrenzenden Grundstücks des Staates, Katasterbezeichnung 40 b, zustehen.

Wenn Frau Solte, falls Rech mit seiner Behauptung im Prozeßwege durchdringen würde, auf Grund des mit ihr geschlossenen Vertrages dem Staate insoweit haftbar sein würde, empfiehlt die Deputation doch, die Angelegenheit durch den vorgeschlagenen angemessenen Vergleich zu erledigen. Durch die Abtrennung des

verkauften Bauplätze werden irgendwelche Nachteile bei Verwertung des übrigen Staatsgrundstücks nicht entstehen, zumal durch die von Rech ausgetauschte Fläche die Grenze des Staatsgrundstücks in erwünschter Weise begrabt wird. Auch ist der von Rech zu bezahlende Preis von 8 M für das Quadratmeter unter Berücksichtigung der von Rech noch unentgeltlich herzugebenden Fläche angemessen. Der Staat hat selbst nur 5,50 M für das Quadratmeter bezahlt. Die Deputation beantragt demgemäß, den Vertrag zu genehmigen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Bauunternehmer Carl August Heinrich Rech, wohnhaft Georg-Gröningstraße Nr. 28 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

C. A. H. Rech erwirbt von dem Bremischen Staat die an der Emmastraße liegende, in dem beigehefteten Lageplane vom 26. April 1911 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d bezeichnete, blau angelegte Grundfläche. Als Gegenleistung zahlt er an den Bremischen Staat am Tage der Lieferung für jedes Quadratmeter Grundfläche 8 M, in Buchstaben: Acht Mark, und tritt von seinem Grundstück Katasterbezeichnung 22 A den in dem Plane mit c e f bezeichneten, rot angelegten Teil, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten unentgeltlich an den Bremischen Staat ab. Der Flächeninhalt der Grundflächen wird vom Katasteramte festgestellt.

§ 2.

Die Grundflächen sollen am 10. November 1911 geliefert werden.

§ 3.

C. A. H. Rech anerkennt als Eigentümer des Grundstücks Katasterbezeichnung 22 A, daß ihm keinerlei Rechte auf Überwegung des angrenzenden Grundstücks des Staates Katasterbezeichnung 40 b zustehen.

§ 4.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Die etwaige Reichswertzunwachssteuer ist von jedem Veräußerer allein zu tragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 5. Mai 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**

(gez.) **C. Rech.**

4. Freie Dienstwohnung der Oberzollinspektoren.

Die Bürgerschaft hat auf die Mitteilung des Senats vom 24. September am 5. Oktober v. J. beschlossen (Verhdlg. S. 1119, 1131), bei ihrem Beschluß vom 12. Januar 1910 zu beharren, wonach die Oberzollinspektoren für künftige Anstellungen statt freier Dienstwohnung 920 M Wohnungsgeldzuschuß erhalten sollen.

Der Senat vermag auf Vortrag seiner Zollkommission diesem Beschluß auch nach wiederholter Erwägung nicht beizutreten, sondern sieht sich veranlaßt, auf den Gegenstand nochmals zurückzukommen, um von neuem die Gründe darzulegen, die für die Beibehaltung der Dienstwohnung der Oberzollinspektoren sprechen, und die seine Zustimmung zu dem Beschluß der Bürgerschaft nicht ratsam erscheinen lassen.

Bei Beurteilung der vorliegenden Frage kann unter Berücksichtigung der gleichartigen Organisation des Zolldienstes im ganzen Deutschen Reich nicht außer acht gelassen werden, daß alle anderen deutschen Zollverwaltungen, soweit sich hier hat ermitteln lassen, den Vorständen der Hauptzollämter Dienstwohnungen gewähren, und damit das Bedürfnis dieser Dienstwohnungen anerkannt haben. Namentlich ist das der Fall bei der preussischen Zollverwaltung, deren Vorbild für die Bemessung der Dienstbezüge der bremischen Zollbeamten im übrigen bekanntlich besondere Berücksichtigung gefunden hat. Es würde eine sehr auffallende Abweichung von den hier bisher befolgten Grundsätzen bedeuten, wenn in allen anderen Beziehungen möglichst das preussische Vorbild beachtet, in einem einzigen wichtigen Punkte aber, nämlich bei den Dienstwohnungen der ersten Beamten unserer Hauptämter, ohne zwingenden Grund jenes Vorbild außer acht gelassen würde.

Eine abweichende Behandlung der bremischen Oberzollinspektoren würde allenfalls dann am Platze sein können, wenn die bremischen Hauptämter im Vergleich zu denen anderer Verwaltungen anders geartet oder weniger wichtig für den Verkehr sein würden. Das ist jedoch nicht der Fall. Da im allgemeinen die Bedeutung eines Hauptamts nach der Zahl seiner Beamten abzuschätzen sein wird, so ist hervorzuheben, daß die beiden stadtbremischen Hauptämter zu den größten unter den 245 Hauptämtern des Reiches gehören, und daß selbst das Hauptzollamt Bremerhaven (119 Beamte) mehr Beamte zählt als der Durchschnitt aller übrigen deutschen Hauptämter. Das Hauptzollamt Bismarcks (298) wird an Beamtenzahl, was die preussischen Hauptzollämter betrifft, nur von den Hauptämtern Berlin Posthof und Stettin Auslandsverkehr, das Hauptzollamt Kaiserstraße (262) außer von den beiden eben genannten nur noch vom Hauptzollamt Aachen überragt. Größer als bei den bremischen Ämtern Bismarcks und Kaiserstraße war bislang die Beamtenzahl bei den sechs Hauptämtern in Hamburg, dasjenige von St. Annen ausgenommen. In Hamburg ist jedoch seit dem 1. Mai d. J. ein siebentes Hauptamt unter Teilung der übrigen eröffnet worden. Im Durchschnitt wird daselbst jedes Hauptamt nunmehr 296 Beamte haben. Die erhebliche Bedeutung der bremischen Hauptzollämter und die besonders große Verantwortlichkeit der sie leitenden Oberzollinspektoren dürfte aus dieser Vergleichung erhellen und dafür sprechen, deren dienstliche Wirksamkeit nicht ohne dringende Veranlassung zu beeinträchtigen.

Auf die Art und Vielseitigkeit des Geschäftsbetriebes der Oberzollinspektoren, der die Beibehaltung der Dienstwohnungen erforderlich erscheinen läßt, ist in der Mitteilung vom 24. September v. J. näher eingegangen. Der Senat nimmt hiermit nochmals Bezug auf diese Darlegungen, die darauf hinausgehen, daß der Fortfall der Dienstwohnungen auch dem Verkehr zum Schaden gereichen werde. Um in dieser Beziehung sich über die Anschauung unserer Handelskreise noch bestimmter zu vergewissern, hat die Zollkommission bei der Handelskammer angefragt, wie diese sich zu der Frage stelle. Die Handelskammer hat sich in ihrer hierneben beigelegten Äußerung unter näherer Begründung ihrerseits ebenfalls dafür ausgesprochen, daß auch die künftig anzustellenden Oberzollinspektoren Dienstwohnungen erhalten möchten.

Der Senat muß dieser Ansicht beipflichten. Er verweist seinerseits noch darauf, daß beim Anschlusse Bremens an das Zollgebiet in den Beratungen der vom Bundesrat niedergesetzten Vollzugskommission für den Zollanschluß Bremens es als außer Zweifel stehend erachtet wurde, daß den bremischen Oberzollinspektoren behufs

sachgemäßer Wahrnehmung ihrer Amtspflichten Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen seien. Er macht ferner besonders darauf aufmerksam, daß es bei dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. Januar v. Js., wie er gefaßt ist, schon aus dem Grunde nicht wird bleiben können, weil darnach eine Verschlechterung in den Einkommens- und Pensionsverhältnissen, wie in der Hinterbliebenenversorgung der Oberzollinspektoren eintreten würde. Dies ist von der Zollkommission in der Mitteilung vom 24. September v. Js. bereits ausführlich dargelegt. Endlich aber hebt der Senat hervor, daß es nach seiner Ansicht unzweckmäßig sein würde, eine unseren Beamtenverhältnissen bisher ganz fremde Einrichtung, nämlich die des Wohnungsgeldzuschusses, für eine aus drei Personen bestehende Beamtenklasse bei solcher Gelegenheit hier einzuführen.

Aus allen diesen Gründen kann der Senat nicht umhin, die Bürgerschaft zu ersuchen, ihren Beschluß vom 5. Oktober v. Js. nochmals zu prüfen und die Fortgewährung der freien Dienstwohnungen an die Oberzollinspektoren auch für künftige Anstellungen zu beschließen.

Bremen, den 27. Dezember 1910. Anlage.

An die Senatskommission für Zollangelegenheiten

hier.

Zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. Januar d. J., wonach die künftig anzustellenden Oberzollinspektoren statt freier Dienstwohnung einen Wohnungsgeldzuschuß von 920 M erhalten sollen, erlauben wir uns im Interesse unseres Handels das Folgende zu bemerken:

Es ist für die hiesige Kaufmannschaft, soweit sie mit den Zollbehörden in Berührung kommt, außerordentlich wünschenswert, daß auch diejenigen Oberzollinspektoren, die in Zukunft angestellt werden, eine Dienstwohnung in den Hauptzollamtsgebäuden erhalten und demzufolge auch außerhalb der regelmäßigen Dienststunden zwecks Einholung von Ratschlägen und Auskünften aufgesucht werden können.

Die jetzt in dieser Stellung befindlichen Beamten haben bislang gern jederzeit auch außerhalb der Geschäftsstunden der hiesigen Kaufmannschaft mit ihren Kenntnissen und ihrem Rat zur Verfügung gestanden und es hat sich dadurch ein sehr umgänglicher Verkehr mit der Zollbehörde herausgebildet, der sich beispielsweise für die Firmen des Tabak- und Weinhandels als sehr wertvoll erwiesen hat.

Namentlich gilt dies in Übergangszeiten bei Änderungen der Zoll- und Steuergesetzgebung, wo die leitenden Beamten häufig zur Erlangung einer zuverlässigen Auskunft persönlich aufgesucht werden müssen, wie dies im vorigen Jahre anlässlich der Reichsfinanzreform in besonderem Maße der Fall war. Die in der Bürgerschaft laut gewordene Befürchtung, daß Besuche außerhalb der Dienststunden den Beamten Unannehmlichkeiten bringen würden, ist nach unseren bisherigen Erfahrungen in keiner Weise berechtigt.

Wir weisen auch darauf hin, daß für die Oberzollinspektoren keine bestimmten Bureaustunden vorgeschrieben sind und auch nicht vorgeschrieben werden können, da sich diese Beamten häufig, sowohl an Werk- wie an Festtagen in dienstlichen Angelegenheiten außerhalb des Hauptzollamtes aufhalten müssen.

Wenn nun in Zukunft einige Oberzollinspektoren Privatwohnungen beziehen, so wird man sie hier in dienstlichen Angelegenheiten jedenfalls nicht mehr aufsuchen können, insbesondere dann nicht, wenn diese Beamten in dem Bestreben, eine ihrer Stellung entsprechende, aber nicht allzu teure Wohnung zu nehmen, in entferntere Vorstadtgegenden ziehen. Zudem würden Besuche in den Privatwohnungen wohl meistens nutzlos bleiben, weil dort die einschlägigen Verordnungen und Regulative sowie das Aktenmaterial nicht vorhanden ist. Schließlich würde auch eine Rückwirkung auf den Verkehr mit denjenigen Beamten, die noch Dienstwohnungen haben, nicht ausbleiben können.

Wir geben daher dem Wunsche Ausdruck, daß auch die zukünftig anzustellenden Oberzollinspektoren Dienstwohnungen in den Hauptzollamtsgebäuden erhalten, damit dem bisherigen Verkehre in der Auskunftserteilung über Zoll- und Steuerangelegenheiten außerhalb der Dienststunden kein Abbruch geschieht.

Die Handelskammer

H. Grane,

Präsident.

5. Beseitigung von Schäden an der Schule an der Hemelingerstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über den obenbezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerkten hierneben zugehen läßt, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird. Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung keine Bedenken erhoben.

Anlage.

Bericht.

Bald nachdem an dem Neubau der Schule an der Hemelingerstraße der Außenputz fertiggestellt worden war, zeigten sich in der Korridoraußenwand und im nördlichen Treppenhause Risse, die sich allmählich erweiterten. Die Erwartung, daß das Gebäude im Laufe der Zeit zur Ruhe kommen würde, hat sich nicht erfüllt, die Rissbildung ist vielmehr dauernd weiter fortgeschritten. Obgleich bisher eine Gefahr für die Sicherheit des Gebäudes nicht eingetreten ist, glaubt die Baudeputation doch, Vorschläge zur dauernden Beseitigung der vorhandenen Übelstände machen zu müssen. Zur Orientierung über den Baugrund und die Fundierung sei folgendes vorausgeschickt:

In der Baubeschreibung, welche mit Bericht vom 28. Oktober 1907 (Verhdlg. S. 1154 ff.) Senat und Bürgerschaft vorgelegt wurde, heißt es:

„Die Oberkante des Geländes liegt jetzt etwa 1,80 m unter Straßenoberkante, der feste Sandboden nach den angestellten Bohrungen noch etwa 5,0 m tiefer; der Boden zwischen dem Gelände und der Sandschicht besteht in Ton und Moor und ist größtenteils wenig tragfähig. Da unter diesen Umständen eine Fundierung auf Pfeilern oder einer Betonplatte, wie sie sonst wohl in Frage käme, unverhältnismäßig teuer werden würde, und zur Aufhöhung der Spielplätze doch etwa 5000 cbm Boden erforderlich sind, erscheint es für die Fundierung am zweckmäßigsten und billigsten, den Boden der ganzen Baustelle etwa 2,0 m tief, sowie den Moorboden ganz auszuheben, den gewonnenen Boden zur Aufhöhung der Spielplätze zu verwenden und die Baugrube bis Unterkannte Beton oder Kellersohle wieder mit Wesersand auszufüllen, diesen fest einzuschlämmen und auf der hierauf gewonnenen festen Schüttung die Fundamente mit entsprechend breiten Betonsohlen anzulegen.“

Als mit dem Ausschachten der Baugrube an der Achimerstraße begonnen wurde, zeigte sich, daß der tragfähige Baugrund teilweise erheblich höher lag, als in der Baubeschreibung auf Grund früherer Probebohrungen angegeben war. Fast die ganze südliche Hälfte der Schule kam daher auf eine Sandschüttung zu stehen, welche unmittelbar auf dem festen Baugrund lagerte; an einer Stelle stieg letzterer sogar so hoch an, daß überhaupt keine Sandschüttung erforderlich war. Nach der Hemelingerstraße dagegen fiel der gute Baugrund zunächst sehr stark ab, um schließlich wieder etwas anzusteigen. Hier war es daher, zumal man auch in das Grundwasser hineinkam, nicht möglich, die schlechten Bodenschichten (in der Hauptsache weichen Ton) bis auf den tragfähigen Sand fortzuräumen und erst dann die Sandschüttung einzubringen, sondern unter diesem Gebäudeteil blieb der weiche Ton, wie es planmäßig unter der ganzen Schule hatte geschehen sollen, zwischen dem tragfähigen Baugrund und der Sandschüttung liegen. Nach den jetzt ausgeführten Bohrungen schwankt diese Tonschicht zwischen 0,5—4,0 m. Dort, wo Sandschüttung unmittelbar auf tragfähigem Sand liegt oder wo auf dem guten Baugrund selbst gebaut ist, hat sich das Gebäude in erkennbarem Maße nicht gesetzt. Wo

aber die weiche Tonschicht zwischen dem gewachsenen Sand und der Sandschüttung eingelagert geblieben ist, hat sich das Gebäude erheblich gesetzt, naturgemäß dort am meisten, wo die nachgiebige Schicht am stärksten ist. Danach sind die eingetretenen, höchst bedauerlichen Schäden in erster Linie auf den teilweise sehr schlechten und mit den Ergebnissen der früheren Bohrungen und Bodenuntersuchungen nicht übereinstimmenden Baugrund zurückzuführen.

Sichere Abhilfe ist nach Lage der Sache nur dadurch möglich, daß die Fundamente überall dort, wo zwischen Sandschüttung und dem gewachsenen Sand die Tonschicht liegen geblieben ist, in irgend einer Weise bis auf den guten Baugrund heruntergeführt werden. Eine Unterfangung der Bankette läßt sich durchweg nicht ausführen, da der gute Baugrund teilweise über 8 m unter Straßenkrone liegt, so daß man tief in das Grundwasser, das zurzeit etwa 4,70 m unter Gelände steht, hineinkäme. Es ist daher in Aussicht genommen, die Bauteile, welche am stärksten gerissen sind, d. h. das nördliche Treppenhaus und ein Stück der anschließenden Korridorwand, abzubrechen und auf Senkbrunnen neu aufzuführen, die übrigen Wände, welche nicht einwandfrei fundiert sind, dagegen auf Betonpfähle zu setzen. Diese sollen folgendermaßen hergestellt werden: Zu beiden Seiten der Wände, welche abgefangen werden sollen, werden etwa 40 cm weite Brunnenrohre nach der beim Brunnenbau üblichen Weise 0,5—1,0 m tief in den unter dem tragfähigen Sand liegenden scharfen Kies heruntergebracht; nachdem der Boden mit geeigneten Geräten aus diesen Röhren entfernt worden ist, werden etwas engere Rohre aus dünnem Eisenblech hineingesteckt und hierin die Betonpfähle mit den erforderlichen Eiseneinlagen hergestellt. Die Brunnenrohre werden wieder herausgezogen, um weiter Verwendung zu finden. Da zu befürchten ist, daß die Pfähle bei eintretender Belastung etwas, wahrscheinlich in verschiedenem Maße, nachgeben, so sollen sie durch Aufbringen einer entsprechend großen Last von vornherein in Spannung gesetzt werden. Erst wenn die Pfähle unter dieser Belastung zur Ruhe gekommen sind, werden nach Beseitigung der aufgebrachten Last je zwei gegenüberstehenden Pfähle durch breite Querträger, welche unter den vorhandenen Banketten durchgesteckt, fest verkeilt und dann einbetoniert werden sollen, verbunden und auf diese Weise zum Tragen gebracht.

Die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Arbeiten sind auf 37 500 M veranschlagt. Mindestens ebenso hohe Kosten würden entstehen, wenn auch die Bauteile, welche nach dem Vorschlage der Baudeputation abgebrochen und neu hergestellt werden sollen, auf Eisenbetonpfähle gesetzt werden. Die Baudeputation hat daher diesen Plan nach reiflicher Überlegung zu gunsten des vorstehend erläuterten Vorschlages fallen lassen.

Wäre der Teil der Schule, unter dem die weiche Tonschicht nicht beseitigt worden ist, seiner Zeit sofort auf Brunnen fundiert worden, so hätte die Schule etwa 13 000 M mehr gekostet. Die Mehrkosten, welche jetzt aufgewendet werden müssen, um die Schäden der mangelhaften Fundierung zu beseitigen, betragen also $37\,500 - 13\,000 = 24\,500$ M.

Die Maßnahmen, welche vor Ingriffnahme der Hauptarbeiten zur Sicherung des Gebäudes getroffen werden müssen, sind bei der Dringlichkeit der Sache bereits eingeleitet. Die eigentlichen Bauarbeiten sollen während der kommenden großen Ferien ausgeführt werden.

Die Baudeputation beantragt, die Kosten für die vorgeschlagenen Maßnahmen bis zur Höhe von 37 500 M als außerordentliche Ausgabe auf das laufende Budgetjahr nachzubewilligen.

Bremen, den 7. Juni 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Ed. Adelsis.**

Kostenanschlag für die Beseitigung der Schäden, die durch die mangelhafte Fundierung entstanden sind.

1.		Für den Abbruch des Mauerwerks (rd. 200 cbm) einschließlich Abfuhr des Schuttes kann das gewonnene Material gerechnet werden. 10 Brunnen von i. M. 2,00 m ø und 5,80 m Tiefe.			
2.	182,12	cbm Boden der Brunnen ausschachten und abfahren	M	12,—	M 2 185,44
3.	61,70	cbm Brunnenmauerwerk	"	27,—	" 1 665,90
4.	17,70	cbm Kiesbeton der Brunnen	"	20,—	" 354,—
5.	61,95	cbm Steinschlagbeton der Brunnen	"	15,—	" 929,25
6.	10	Brunnenkränze einschließlich Verankerung ..	"	46,—	" 460,—
7.	24	cbm Bogen- und Pfeilermauerwerk	"	23,—	" 252,—
8.	425	m Eisenbetonpfähle	"	33,—	14 025,—
9.	68	Eisenbetonpfähle belasten	"	15,—	" 1 020,—
10.	—	Für die Querträger einschließlich Um- mantelung			" 1 600,—
11.	—	Für Erdarbeiten und Abfuhr des über- flüssigen Bodens			" 700,—
12.	—	Für die erforderlichen Absteifungen bei Her- stellung der Eisenbetonpfähle			" 600,—
13.	58	cbm Mauerwerk des Kellers	"	24,—	" 1 392,—
14.	120	cbm Mauerwerk der Geschosse	"	22,—	" 2 640,—
15.	370	qm Fassadenputz	"	2,—	" 740,—
16.	530	qm Zementputz	"	1,—	" 530,—
17.	61	qm Beton der Treppenläufe und Podeste einschließlich der Betonschalung, des unteren Putzes und Verlegen der I-Träger	"	7,—	" 427,—
18.	101	Treppenstufen aufnehmen und wieder verlegen	"	3,—	" 303,—
19.	90	qm Betondecke mit I-Träger abbrechen und wieder herstellen einschließlich des Estrichs	"	6,50	" 585,—
20.	45	qm Betondecke mit Fliesenbelag wie vor..	"	10,—	" 450,—
21.	21	qm Betonfußboden der Lehreraborte wie vor einschließlich des Terrazzofußbodens mit Bleiunterlage	"	10,50	" 220,50
22.	21	qm Betondecke daselbst mit Kiesdach wie vor	"	8,50	" 178,50
23.	54	qm Terrazzofußboden des Kellerflurs mit Betonunterlage aufzustemmen und zu erneuern	"	8,—	" 432,—
24.	50	qm Betonfußboden mit Zementestrich wie vor	"	5,—	" 250,—
25.	25	qm Betonfußboden mit Flurplatten der Eingänge, wie vor	"	10,—	" 250,—
26.	40	qm Betonfußboden mit Asphalt und Lino- leum, wie vor	"	8,—	" 320,—
27.	85	qm Zementplatten umlegen	"	1,—	" 85,—
28.	20	qm Klinkerpflaster aufstemmen und erneuern	"	8,50	" 170,—
29.	—	Für Ausbesserungen an Zement und Fliesen- fußleisten sowie der Hofbefestigung			" 200,—
	etwa				
30.	20	Granitfensterbänke aufnehmen, wieder ver- legen und etwa zerbrochene ersetzen	"	4,—	" 80,—
31.	3	Trinkbrunnen abnehmen, wieder versehen und die Nische daselbst mit Fliesen bekleiden ein- schließlich Ersatz etwa zerbrochener Fliesen.	"	30,—	" 90,—
Übertrag. . .				M	33 134,59

		Übertrag...	M 33 134,59
32.	—	Neuverputz der Turnhallenwand nach dem Lichthofe (innen und außen), Ausgleichen der Fensterbrüstungen und Erneuern der Fensterpfeiler daselbst sowie sonstige Ausbesserungen am Innen- und Außenputz ...	" 300,—
33.	—	Zimmer- und Dachdeckerarbeiten zum Abnehmen eines Teiles des Daches, sowie Dachreparaturen	" 500,—
34.	—	Klempnerarbeiten	" 150,—
35.	—	Heizungsanlage	" 250,—
36.	—	Tischlerarbeiten	" 250,—
37.	—	Glaserarbeiten	" 100,—
38.	—	Malerarbeiten	" 650,—
39.	—	Linoleumarbeiten	" 250,—
40.	—	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	" 300,—
41.	—	Gerüste, Absteifungen, sowie für kleinere Arbeiten und zur Abrundung	" 1 615,41
		Summa...	M 37 500,—

Bremen, den 2. Juni 1911.

Die Hochbauinspektion II.

(gez.) Anop.

6. Ausbau der Zeppelinstraße in Sebaldsbrück in einer Breite von 15 m.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau, hat über den obenbezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung keine Einwendungen erhoben hat. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Durch Senatsbeschluß vom 28. März 1911 ist der Sebaldsbrücker Landgesellschaft die Anlegung von mehreren Straßen auf ihrem in Sebaldsbrück belegenen Terrain zwischen Bahrerstraße und Sebaldsbrücker Chaussee gestattet. Die mit Zeppelinstraße bezeichnete Straße soll nach dem Bebauungsplan der Deputation für die Stadterweiterung eine Breite von 15 m erhalten, die Landgesellschaft ist jedoch nur zur Anlage der Straße in 10 m Breite verpflichtet.

Nachdem der Grunderwerb für die Ausführung dieser Straße in 15 m Breite bereits durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 12. Juli/24. August 1910, S. 789/793 und 1081, genehmigt ist, und die Landgesellschaft sich in dem Konklusum für die Straßen verpflichtet hat, die Anschüttungsarbeiten für die Straße in 15 m Breite auf ihre Kosten ausführen zu lassen, wenn der Staat die Befestigung der Straße über 10 m hinaus übernimmt, empfiehlt es sich, den Ausbau der Straße nach dem beigefügten Querprofil in 15 m Breite vorzunehmen.

Da die Landgesellschaft die 6 m breite Fahrbahn, die Saumsteine und den Plattenbelag der Fußwege herstellen muß, entstehen für den Staat nach dem beigefügten Kostenanschlag nur geringe Kosten durch die Befestigung der Straße in 5 m Breite mit Schlacken und Kies, durch die Pflanzung von 2 Baumreihen und die Verbreiterung der Brücke über das Bahrer Fleet um 5 m von insgesamt $1700 + 1300 + 1000 = 4000$ M.

Der Staat hat für diese Ausgabe den Vorteil, daß die endgültig ausgebaute Straße, welche eine 8 m breite Fahrbahn und zwei 3,5 m breite Fußwege erhalten soll, lediglich durch Verbreiterung der Fahrbahn um 2 m hergestellt werden kann, sobald das Bedürfnis vorliegt, und daß bis dahin für die Vermittlung des Radfahrverkehrs zwischen Sebaldsbrücker Chaussee und Wahrerstraße ein besonderer Radfahrweg zur Verfügung steht.

Die unterzeichnete Deputation beehrt sich demnach, die Nachbewilligung von 4000 M für den Ausbau der Beppelinstraße auf das Spezial-Budget Nr. 127, Wegbau, Außerordentliche Ausgaben, zu beantragen.

Bremen, den 29. Mai 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau.

(gez.) **Buff.**

(gez.) **Abelis.**